

Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Baden-Württemberg

§ 1 Ankündigung und Einladung

(1) Für die Ankündigung und Einladung gelten der §6 (4) und (5) sowie § 8 (3) der Landessatzung.

§ 2 Akkreditierung

(1) Die Stimmberechtigung auf der Landesmitgliederversammlung wird vor Beginn durch einen oder mehrere Beauftragte des Landesvorstands geprüft. Sofern Mitglieder nicht persönlich bekannt sind, haben sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder erhalten bei Bedarf einen Akkreditierungsnachweis in Form einer Stimmkarte und ggf. Stimm- und/oder Wahlzettel.

(3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder nach § 3 Abs. 3.3 (3) Bundessatzung können als Gäste an der Landesmitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Nicht stimmberechtigte Teilnehmer tragen sich in die Gästeliste ein.

§ 3 Leitung und Konstituierung

(1) Der (Die) Vorsitzende des Landesvorstandes eröffnet und schließt die Versammlung.

(2) Nach Eröffnung der Versammlung stellt die (der) Vorsitzende fest, ob die Einladung zur Versammlung form- und fristgerecht erfolgt ist. Die (Der) Vorsitzende gibt ferner die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt, stellt fest, ob Änderungsvorschläge zur Tagesordnung vorliegen und lässt gegebenenfalls über diese abstimmen.

(3) Die (der) Vorsitzende bestimmt den (die) Schriftführer (in).

(4) Die Versammlung kann einen Versammlungsleiter wählen.

(5) Für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen wird von der Versammlung eine Zählkommission gewählt. Der (Die) Versammlungsleiter(in) leitet die Wahl der Kommission. Die Kommission wählt eine(n)Vorsitzende(n). Die Kommission zählt die Stimmzettel sowie die Stimmen und entscheidet über deren Gültigkeit.

(6) Die Wahlen nach den Absätzen 4 und 5 erfolgen in offener Abstimmung sofern niemand widerspricht.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Versammlung ist parteiöffentlich.

(2) Die Versammlung kann entscheiden, dass Gäste und Vertreter von

Medien zugelassen werden.

§ 5 Anträge

(1) Anträge an die Versammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder und der Landesvorstand stellen.

(2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin zu stellen.

(3) In dringenden Angelegenheiten können Anträge zur Tagesordnung noch bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Falle die Versammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

2

§ 6 Aufgaben und Rechte der Versammlungsleitung

(1) Der (Die) Versammlungsleiter(in) ist für den auf ihn übertragenen Teil der Versammlung verantwortlich. Er eröffnet und schließt die einzelnen Tagesordnungspunkte, leitet die Aussprache und ggf. die Abstimmung. (Sie) Er kann jederzeit Erklärungen und Erläuterungen abgeben, die der Durchführung der Versammlung dienen. (Sie) Er darf Redner auf die Sache verweisen und ihnen bei wiederholter Nichtbeachtung das Wort entziehen.

(2) Der (Die) Versammlungsleiter(in) gibt jeweils – soweit erforderlich – die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt.

(3) Antragsteller erhalten von dem (der) Versammlungsleiter(in) nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Möglichkeit, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erteilt der (die) Versammlungsleiter(in) in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen den Rednern das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung hat der (die) Versammlungsleiter(in) außerhalb der Reihenfolge sofort zu berücksichtigen.

(4) Ein(e) Versammlungsleiter(in) darf die Sitzung nicht leiten, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die ihm (ihr) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Sofern die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten folgende Regelungen:

(2) Der (Die) Versammlungsleiter(in) stellt nach Abschluss der Aussprache den Antrag/die Anträge zur Abstimmung. Er (Sie) kann dabei Umformulierungen vorschlagen.

(3) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere unabhängige Anträge vor, so entscheidet die Mitgliederversammlung, welcher als Hauptantrag anzusehen ist.

(4) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, die sich nicht zu einem gemeinsamen Antrag zusammenfassen lassen, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Maßgebend ist dabei der Grad der Abweichung vom Hauptantrag. Bestehen für den (die)

Versammlungsleiter(in) Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, so ist hierüber durch eine Abstimmung der Versammlung zu entscheiden.

(5) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Aufzeigen mit der Stimmkarte gefasst. Im Zweifel kann der (die) Versammlungsleiter(in) eine Auszählung der Stimmen veranlassen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

(6) Geheime Abstimmungen erfolgen mit Stimm- oder Wahlzetteln, die für die einzelnen Tagesordnungspunkte einer Versammlung eindeutig zu unterscheiden sein müssen. Die Stimmberechtigten treffen ihre Entscheidung, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, durch Abgabe der für die Abstimmung vorgesehenen Stimmzettel.

(7) Beschlüsse werden, soweit die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Der (Die) Versammlungsleiter(in) eröffnet und schließt den Abstimmungsvorgang und gibt das Ergebnis bekannt.

(9) Für die Aufstellung von Kandidaten/innen für Parlamente sind die Bestimmungen der einschlägigen Wahlgesetze vorrangig zu berücksichtigen.

§ 8 Niederschrift

(1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie muss Mindestens enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Versammlung;
2. Namen der/des Vorsitzenden des Landesvorstandes;
3. Namen des Versammlungsleiters;
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
5. Tagesordnung;
6. Anträge;
7. Form der Abstimmung;
8. Wortlaut der Beschlüsse sowie Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen;
9. sonstige wesentliche Inhalte und Vorkommnisse aus dem Verlauf der Versammlung.

(2) Alle Mitglieder der Landesvereinigung erhalten spätestens nach vier Wochen eine Ausfertigung der Niederschrift per E-Mail.

(3) Gegen den Inhalt der Niederschrift kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Versand an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes schriftlich Einspruch erhoben werden. Hierüber hat der Landesvorstand in seiner nächsten Sitzung zu beschließen.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung beschließt die

Versammlung mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf Beschluss der Landesmitgliederversammlung am 30.11.2019 in Kraft.